

# Leitfaden

# Vergabebeschieleunigungsgesetz

2. Juli 2026

## Was sich für Ingenieur- und Planungsbüros ändert

Mit dem Inkrafttreten des Vergabebeschieleunigungsgesetzes zum 1. Juli 2026 gelten zahlreiche Änderungen des öffentlichen Vergaberechts. Ziel ist es, Vergabeverfahren zu vereinfachen, bürokratische Hürden abzubauen und dringend erforderliche Investitionen, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, schneller umzusetzen.

Für Ingenieur- und Planungsbüros ergeben sich daraus sowohl neue Marktchancen als auch veränderte Anforderungen im Umgang mit öffentlichen Auftraggebern. Die öffentliche Hand steht vor umfangreichen Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie, Wasserwirtschaft, Digitalisierung und Klimaanpassung. Die beschleunigte Umsetzung dieser Projekte erhöht den Bedarf an qualifizierten Planungs- und Ingenieurleistungen.

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen des Vergabebeschieleunigungsgesetzes und zeigt auf, welche praktischen Auswirkungen diese für Ingenieur- und Planungsbüros haben. Er soll dabei unterstützen, neue Chancen frühzeitig zu erkennen, Risiken zu bewerten und die eigenen Prozesse auf die veränderten Rahmenbedingungen auszurichten.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Themen Direktvergaben, Verfahrensvereinfachungen, Losvergabe, Digitalisierung sowie den Auswirkungen auf die Akquise- und Vergabestrategie von Ingenieur- und Planungsunternehmen.

## Mehr Spielraum bei kleineren Aufträgen

Bundesbehörden können Leistungen bis zu einem **Auftragswert von 50.000 Euro netto** direkt vergeben. Ein förmliches Vergabeverfahren ist dafür nicht mehr erforderlich.

Gerade bei kleineren Planungs-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen kann dies neue Möglichkeiten eröffnen. Wer bei öffentlichen Auftraggebern bereits bekannt ist oder sich frühzeitig als zuverlässiger Partner positioniert, verbessert seine Chancen, bei solchen Beschaffungen berücksichtigt zu werden.

Dabei sollte allerdings nicht übersehen werden, dass diese Regelung zunächst nur für den Bundesbereich gilt. Länder und Kommunen können weiterhin eigene Wertgrenzen anwenden.

Auch sind **Nebenangebote nun grundsätzlich zulässig**. Öffentliche Auftraggeber müssen sie ausdrücklich ausschließen, wenn sie keine alternativen Lösungsvorschläge zulassen wollen. Für Ingenieur- und Planungsbüros eröffnet dies zusätzliche Möglichkeiten, wirtschaftlichere oder innovative technische Lösungen anzubieten. Gleichzeitig empfiehlt es sich, die Vergabeunterlagen sorgfältig darauf zu prüfen, ob Nebenangebote zugelassen oder ausgeschlossen wurden.

Eine **künstliche Auftragsaufteilung („Stückelung“)** zur Unterschreitung der Wertgrenze bleibt unzulässig. Die Anhebung wirkt damit beschleunigend, erhöht aber zugleich die Anforderungen an Compliance und Korruptionsprävention.

## Klarstellung für Planungsleistungen

Die Reform enthält zudem eine wichtige Klarstellung für die Vergabe von Planungsleistungen (§ 103 Abs. 3 GWB und § 2 Satz 3 VgV). Sie schafft Rechtssicherheit für das von Prof. Martin Burgi entwickelte **alternative Beschaffungskonzept für Planungsleistungen**. Danach können Planungs- und Ausführungsleistungen im Rahmen eines einheitlichen Bauvorhabens bei der Schwellenwertberechnung gemeinsam betrachtet werden. Gleichzeitig bleibt es jedoch möglich, die Planungsleistungen getrennt von den Bauleistungen zu vergeben.

Mit dem Wegfall des Begriffs „gleichzeitig“ in § 103 GWB wird ausdrücklich klargestellt, dass Planungsleistungen nicht gemeinsam mit den Ausführungsleistungen ausgeschrieben werden müssen. Der Losgrundsatz gilt weiterhin, sodass Planungs- und Bauleistungen grundsätzlich getrennt vergeben werden können.

Gleichzeitig stellt § 2 Satz 3 VgV klar, dass Planungsleistungen auch bei einem einheitlichen Bauauftrag weiterhin nach den Vorschriften der Vergabeverordnung (VgV) und nicht nach der VOB/A vergeben werden. Für öffentliche Auftraggeber und Planungsbüros schafft dies mehr Rechtssicherheit und bestätigt die bisherige Vergabepaxis.

## Weniger Bürokratie bei der Angebotsabgabe

Viele Planerinnen und Planer kennen den hohen Aufwand, der mit der Zusammenstellung von Nachweisen und Unterlagen verbunden ist. Hier setzt die Reform an. **Umfangreiche Nachweise** werden häufig erst dann erforderlich, wenn ein Unternehmen **tatsächlich für den Zuschlag infrage kommt**. Das spart Zeit und reduziert den administrativen Aufwand bei der Angebotserstellung.

Praxisbeispiele:

- Ein Ingenieurbüro bewirbt sich auf die Planung einer kommunalen Radwegverbindung. Bislang mussten häufig bereits mit Angebotsabgabe zahlreiche Referenzprojekte, Bescheinigungen zur Berufshaftpflichtversicherung sowie Nachweise zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingereicht werden. Nun genügt zunächst eine Eigenerklärung; die Nachweise werden erst vom Bestbieter angefordert.
- Bei einer Ausschreibung für Projektsteuerungsleistungen im Hochbau mussten bisher oft aktuelle Handelsregisterauszüge, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger oder Steuerbescheinigungen eingereicht werden. Diese Dokumente müssen vielfach erst nachgereicht werden, wenn das Unternehmen für den Zuschlag vorgesehen ist.
- Gerade kleinere Ingenieur- und Planungsbüros profitieren davon, dass sie nicht mehr bei jeder Bewerbung umfangreiche Unterlagen zusammenstellen und aktualisieren müssen. Dies senkt den Aufwand insbesondere bei mehreren parallelen Vergabeverfahren.

Für Auftraggeber bedeutet dies allerdings, dass die abschließende Prüfung der Eignungsnachweise auf die Unternehmen konzentriert wird, die tatsächlich für eine Beauftragung in Betracht kommen. Dadurch können Verfahren insgesamt schneller und effizienter abgewickelt werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz weitere Verfahrensvereinfachungen vor. Leistungsbeschreibungen müssen **nur noch „eindeutig“ und nicht mehr „eindeutig und erschöpfend“** sein. Zudem werden elektronische Vergabeverfahren weiter vereinfacht, etwa durch erleichterte Verlinkungen in Bekanntmachungen.

Auch die **Angebotswertung** soll effizienter werden. Im offenen Verfahren werden nun zunächst die eingereichten Angebote inhaltlich geprüft und bewertet, bevor die Eignung der Bieter untersucht wird. Die Eignungsprüfung konzentriert sich damit regelmäßig auf die Unternehmen mit den besten Erfolgsaus-

sichten, wodurch sich der Prüfaufwand für Auftraggeber verringert und Verfahren schneller durchgeführt werden können.

Von diesen Änderungen können insbesondere kleinere Ingenieurbüros, junge Unternehmen und innovative Anbieter profitieren. Gleichzeitig werden öffentliche Auftraggeber stärker darauf achten müssen, dass Anforderungen an Referenzen, Umsätze oder Unternehmensgrößen verhältnismäßig und angemessen bleiben.

### **Ausschluss wegen schlechter Erfahrungen**

Neu ist auch der § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB. Demnach können Unternehmen ab sofort **leichter ausgeschlossen** werden, wenn der öffentliche Auftraggeber nachweislich erhebliche Pflichtverletzungen oder vorzeitige Vertragsbeendigungen aus früheren Aufträgen belegen kann. Eine sorgfältige Vertragsabwicklung und eine vollständige Dokumentation gewinnen dadurch weiter an Bedeutung.

### **Losvergabe bleibt wichtig**

Für den Mittelstand besonders relevant ist die **Beibehaltung des Losgrundsatzes**. Öffentliche Aufträge sollen weiterhin grundsätzlich in Teil- oder Fachlose aufgeteilt werden, damit auch kleinere und spezialisierte Unternehmen eine realistische Chance auf eine Beauftragung haben.

Für bestimmte Infrastruktur- und Verkehrsprojekte schafft das Gesetz allerdings zusätzliche **Ausnahmen**. Wenn eine Losaufteilung die zügige Umsetzung eines Vorhabens erheblich erschweren würde, können Leistungen nun leichter gebündelt vergeben werden. Dies ist im neuen § 97a Abs. 4 GWB geregelt.

Für Planungs- und Ingenieurbüros bedeutet das: Bei großen Projekten werden Kooperationen und Bietergemeinschaften möglicherweise noch wichtiger. Wer frühzeitig geeignete Partner findet, kann seine Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Aus Sicht des VBI ist zudem die Evaluationspflicht nach § 97a Abs. 6 GWB von Bedeutung. Die Ausnahmen vom Losgrundsatz sollen bis September 2027 überprüft werden. Ziel ist es, mögliche Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen zu bewerten und bei Bedarf nachzusteuern.

### **Digitale Vergaben werden zum Standard**

Die Digitalisierung der Vergabe schreitet weiter voran. **Verfahren werden noch stärker elektronisch abgewickelt**, von der Kommunikation über die Akteneinsicht bis hin zu Verhandlungen.

Für Unternehmen ist das keine neue Entwicklung, aber die Anforderungen an digitale Prozesse steigen weiter. Aktuelle Registrierungen auf Vergabepattformen, funktionierende elektronische Signaturen und klar geregelte Zuständigkeiten im Unternehmen werden immer wichtiger.

Gleichzeitig sollten Ingenieur- und Planungsbüros darauf achten, dass auch öffentliche Auftraggeber die rechtlichen und technischen Möglichkeiten digitaler Vergabeverfahren konsequent nutzen. Werden beispielsweise weiterhin unnötig papiergebundene Unterlagen gefordert oder digitale Kommunikationswege nur eingeschränkt eingesetzt, kann es sinnvoll sein, frühzeitig auf die vergaberechtlichen Vorgaben hinzuweisen und entsprechende Rückfragen über die Vergabepattform zu stellen. Dies schafft Transparenz, fördert die Gleichbehandlung aller Bieter und kann dazu beitragen, vermeidbare Verfahrensverzögerungen zu verhindern.

### **Mehr Tempo auch bei Nachprüfungsverfahren**

Neben den eigentlichen Vergabeverfahren werden auch Nachprüfungsverfahren beschleunigt.

Besonders aufmerksam verfolgen viele Vergaberechterspezialisten die **Änderungen beim Rechtsschutz**. Nun entfällt die automatische aufschiebende Wirkung einer sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer, vgl. § 173 Abs. 1 GWB. Für Unternehmen steigt damit die Bedeutung einer frühzeitigen vergaberechtlichen Prüfung.

Nach Ansicht vieler Rechtsexperten verstößt die Streichung der aufschiebenden Wirkung bei der sofortigen Beschwerde zum Vergabesenat des Oberlandesgerichts gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Eine ähnliche Regelung im Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr (§ 16 Abs. 1 PwPBBG) wurde bereits vom OLG Düsseldorf zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Wer Unklarheiten oder mögliche Fehler erkennt, sollte diese möglichst frühzeitig ansprechen und Fristen sorgfältig im Blick behalten.

### **Was Unternehmen jetzt tun sollten**

Die Reform bietet Anlass, die eigene Vergabestrategie zu überprüfen.

Empfehlenswert ist es, Unternehmensprofile, Referenzen und Standardunterlagen aktuell zu halten. Ebenso sinnvoll kann es sein, bestehende Kontakte zu öffentlichen Auftraggebern auszubauen und potenzielle Kooperationspartner für größere Projekte frühzeitig zu identifizieren.

Gerade weil kleinere Aufträge jetzt häufiger direkt vergeben werden können, gewinnt die kontinuierliche Marktpräsenz an Bedeutung.